

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 1/07 U B

L 13 KNU 2437/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KN 1454/98 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.12.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente auf Grund einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 2402 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) verneint. Die Erkrankung des Klägers sei nicht als BK anzuerkennen, weil es mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen an einer ausreichend begründeten medizinischen Lehrmeinung oder wissenschaftlichen Erkenntnis fehle, dass die Exposition mit ionisierenden Strahlen generell geeignet sei, eine Melanomerkrankung zu verursachen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterli-chen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert folgende Fragen, denen er grundsätzliche Bedeutung beimisst:
 1. " ... ob 'die generelle Geeignetheit' als eine Voraussetzung für Anerkennung und Entschädi-gung anzusehen ist",
 2. " ... ob 'ausreichende' oder 'gesicherte' Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zu fordern sind und ob sich infolgedessen eine so genannte herrschende Meinung im einschlä-gigen medizinischen Fachgebiet gebildet haben muss".
- 5



Mit diesen Fragestellungen ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Die Beschwerdebegründung benennt bereits keine Rechtsnorm, anhand deren die behauptete grundsätzliche Bedeutung geprüft werden könnte. Zudem fehlt es bezüglich der aufgeworfenen Fragen an jeglichen Darlegungen zu deren Klärungsbedürftigkeit.

- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN). Den daraus sich ergebenden Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger behauptet schon nicht, dass höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht vorliege. Zu einer Auseinandersetzung mit vorhandener Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für die Anerkennung einer BK hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG sich für seine Entscheidung unter mehreren Aspekten wiederholt auf die Rechtsprechung des BSG gestützt hat. Inwieweit die vom Kläger gestellten Fragen gleichwohl einer näheren Klärung bedürften, hätte vom Kläger zumindest in Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung dargelegt werden müssen.
- 8 Im Übrigen erfüllen die Ausführungen des Klägers zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen auch deshalb nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung, weil er den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt und die Feststellungen des LSG hierzu nicht ausreichend wiedergegeben hat. Es fehlen zB jegliche Angaben zur Dauer der ionisierenden Einwirkungen, der vom LSG zum Ursachenzusammenhang getroffenen medizinischen Feststellungen und zum Ausmaß der vorliegenden Erkrankung. Die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts ist Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B mwN, 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B, 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B; in diesem Sinne auch: BSG vom 2.11.2006 - B 13 R 407/06 B, nicht veröffentlicht; 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B, Juris). Es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den Gerichts- und Verwaltungsakten herauszusuchen.
- 9 Auch die Verfahrensrügen sind nicht ordnungsgemäß dargetan.



- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger trägt vor, das LSG sei seinem Beweisantrag nicht gefolgt, Herrn Prof. Dr. K. aufzufordern, seine Dosisabschätzungen nachvollziehbar darzulegen, entsprechend der Anregung von Herrn Prof. Dr. S. molekulare Untersuchungen vorzunehmen und Herrn Dr. M. Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem ergänzenden Gutachten des Herrn Prof. Dr. S. vom 25.6.2005 zu geben, wenn das Gericht den Aussagen der Herren Professoren Dr. S. und Dr. D. folge. Diesen Anträgen sei das LSG mit der lapidaren Begründung nicht gefolgt, die entscheidungserheblichen Fragen seien durch die vorliegenden Gutachten und deren Ergänzungen ausreichend geklärt bzw nicht entscheidungserheblich. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass das LSG von ihm gestellte und bis zuletzt aufrechterhaltene prozessordnungsgemäße Beweisanträge übergangen habe.
- 13 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden



mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass er die schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe. Im Übrigen kann bei dem genannten Beweisangebot nicht von prozessordnungsgemäßen Anträgen (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) ausgegangen werden. Denn nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung enthielten diese Beweisangebote keine Formulierung einzelner konkreter Beweisfragen. Das Übergehen derartiger Beweisangebote, die lediglich als Beweis Anregungen angesehen werden können, begründet keinen Verfahrensmangel im Sinne einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht.

- 14 Schließlich fehlen auch nähere Darlegungen dazu, weshalb sich das LSG nicht auf die von ihm herangezogenen Beweismittel habe stützen dürfen und auf Grund welcher Tatsachenfragen sich dem LSG eine weitere Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen.
- 15 Mit seiner Rüge des Verstoßes gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens und des Verstoßes gegen die objektive Sachverhaltswürdigung macht der Kläger letztlich geltend, das LSG habe zu Unrecht eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 20 vH unterstellt, obwohl das Versorgungsamt den Grad der Behinderung durch die Krebserkrankung von 50 auf 100 hochgestuft habe. Mit dieser Rüge behauptet der Kläger im Ergebnis eine unrichtig vorgenommene Beweiswürdigung durch das LSG; auf dieses Vorbringen kann nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Satz 3 SGG jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Erfolg gestützt werden. Im Übrigen fehlen jegliche Darlegungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf dem unterstellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit beruhen kann.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)